

Checkliste: Gängige Fehler vermeiden

1. Gefährliche Schenkungen

Kriselt es in einer Lebenspartnerschaft und ist eine Aufhebung absehbar, versuchen Lebenspartner gerne ihr Vermögen durch Zuwendungen an Dritte zu verkleinern. Häufig sind diese Dritten Kinder aus einer ersten Lebenspartnerschaft oder Ehe, da „diese ja sowieso mal alles erben werden“.

Leider sind solche Vermögensverschiebungen meist nicht erkennbar. Nicht jeder schaut regelmäßig ins Grundbuch. Hier hilft nur Aufmerksamkeit.

Expertentipp

Die einzige Möglichkeit besteht darin, dass Sie in einem solchen Fall bei Gericht den vorgezogenen Zugewinnausgleich beantragen. Ihr Lebenspartner muss dann darlegen, dass die Schenkungen keine Verschwendung waren. Kann er/sie dies nicht, werden diese Schenkungen mit in den Zugewinnausgleich einbezogen.

2. Lebenspartnerschaftsvertrag

Wenn junge Lebenspartner am Anfang der Lebenspartnerschaft einen Lebenspartnerschaftsvertrag schließen, verzichten sie häufig auf Unterhalt, Zugewinn und Versorgungsausgleich, vor allem, wenn sie beide berufstätig sind und keine Kinder haben. Schließlich kann ja im Falle einer Aufhebung jeder für sich selbst sorgen.

Nicht selten stellen sich jedoch in einem solchen Fall später Elternfreuden ein. Ein Lebenspartner steigt aus dem Beruf aus.

Kommt es dann zur Aufhebung, kann sich der andere Lebenspartner allerdings nicht auf den Lebenspartnerschaftsvertrag berufen. Schließlich ist durch die Kinder die Grundlage für den erklärten Verzicht weggefallen.

Expertentipp

Machen Sie im Lebenspartnerschaftsvertrag deutlich, in welcher familiären Situation Sie sich als Lebenspartner zum Zeitpunkt des Vertrages befunden haben. Auch sollte der Vertrag eine Klausel enthalten, wonach Sie beide sich verpflichten den Vertrag anzupassen, wenn sich an den wesentlichen Grundlagen etwas in Zukunft ändern wird.

3. Der ahnungslose Lebenspartner

Nicht selten kommt es vor, dass sich ein Lebenspartner nicht für die Finanzen interessiert. Vielfach trauen sich diese Lebenspartner auch nicht zu fragen, um nicht als gierig da zu stehen. Manchmal verzichten sie auch im Falle einer Aufhebung darauf, sich Auskunft über die Einkommens- und Vermögenssituation des Lebenspartners einzuholen. Vielleicht unterschreiben sie vorschnell eine Aufhebungsvereinbarung.

Expertentipp

Vor allem wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, sollten Sie auf einer Einkommensauskunft bestehen. Schließlich geht es auch um den Unterhalt der Kinder.

4. Selbstständigen-Lebenspartnerschaft

Ist einer der beiden Lebenspartner selbstständig, ist es häufig nicht einfach, im Falle einer Aufhebung das Einkommen des Selbstständigen festzustellen.

Mit Hilfe eines Steuerberaters lässt sich auf legalem Weg der Gewinn und damit das Einkommen Ihres selbstständig tätigen Partners stark herunter rechnen. Auch werden Gewinne häufig nicht ausbezahlt, sondern wieder investiert. Leider kann man sich hiergegen selten wehren.

Expertentipp

Die einzige Möglichkeit besteht darin, dass Sie nach und nach möglichst viel gemeinsamen Besitz anschaffen. Dieser würde dann im Aufhebungsfall zumindest aufgeteilt.

5. Problem Unternehmerpaare

Manchmal haben junge Lebenspartner eine gute Idee und gründen gemeinsam ein kleines Unternehmen. Am Anfang ist die Aufteilung der Aufgaben klar geregelt. Aber je mehr das Unternehmen wächst, desto mehr kommen sich die beiden Unternehmer in die Quere. Es kommt zu Streitigkeiten, die am Ende in einer Aufhebung münden. Sehr häufig ist in einer solchen Konstellation nicht klar, wer von beiden das Unternehmen bekommen soll. Auch im Gesellschaftsvertrag haben sie keine Regelung für den Fall einer Aufhebung vorgesehen.

Und eine komplett einvernehmliche Lösung gelingt Ihnen vielleicht nicht, gerade aus finanziellen Gründen. In diesem Fall bliebe nur die Liquidation des gesamten Unternehmens. In der Regel gehen in einem solchen Fall Sie und Ihr Lebenspartner leer aus.

6. Schwarzgeld

Nicht selten kommt es vor, dass Handwerker nebenher „ohne Rechnung“ arbeiten. Das verdiente Schwarzgeld wird anderweitig geparkt, um später genug zu haben für die Rente. Häufig geschieht dies im ehelichen Einverständnis mit dem Lebenspartner.

Kommt es dann zur Aufhebung, gewinnt häufig derjenige, der schneller ist und als erstes das Konto leerräumt. Aber auch als Druckmittel kann das Schwarzgeld benutzt werden. Schließlich möchte keiner der Lebenspartner Post vom Finanzamt bekommen.

Expertentipp

Für den Fall des Druckmittels sollten Sie aber entsprechende Unterlagen wie Einzahlungsbelege, Kontonummern, etc. haben. Kommt es dennoch zum Fall der Fälle, sollte eine Anzeige beim Finanzamt anonym erfolgen, um eine eigene Strafbarkeit zu vermeiden.

7. Die Wohnung in der Aufhebung

Gar nicht mal so selten kommt es vor, dass einer der beiden Lebenspartner seine Eigentumswohnung mit in die Lebenspartnerschaft bringt und diese Wohnung damit zur gemeinsamen Wohnung wird.

Kommt es dann später zur Trennung und Aufhebung, wird häufig darüber gestritten, wer nun die Wohnung weiter nutzen darf. Sind aus der Lebenspartnerschaft gemeinsame, minderjährige Kinder hervorgegangen, wird in der Regel der Mutter das Nutzungsrecht

zugesprochen, da die Kinder einen sogenannten „berücksichtigungswürdigen Bedarf“ haben. Dabei spielt es keine Rolle, wer denn nun der Eigentümer der Wohnung ist.

Expertentipp

In einem solchen Fall können Sie sich als Eigentümer der Immobilie darum bemühen, dass die Kinder bei Ihnen bleiben. Dann bekämen Sie das Nutzungsrecht zugesprochen. Vielfach hilft es auch, wenn Sie mit Ihrem „Noch“-Partner eine gütliche Einigung in diesem Punkt erzielen. Zum Beispiel können Sie als Wohnungseigentümer die Miete für Ihren Lebenspartner übernehmen und so Ihre eigene Wohnung behalten.

8. Altraum gemeinsamer Hausbau

Für viele Lebenspaare ist ein gemeinsames Haus ein großer Wunsch. Da häufig das Geld fehlt, wird möglichst viel in Eigenleistung erbracht. Meist wird hierfür die gesamte gemeinsame Freizeit verwendet. Dies führt häufig dazu, dass sich alles nur noch um das gemeinsame Haus dreht. Es kann sein, dass sich die beiden Lebenspartner auseinander leben. Kommt es dann zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft, fehlt meistens das Geld, um den anderen Lebenspartner für den Verlust des halben Hauses zu entschädigen, da das gesamte Vermögen im Haus verbaut worden ist.

Die einzige Möglichkeit, die dann noch bleibt, ist das Haus zu verkaufen und den Erlös zu teilen. Meist liegt dabei der Verkaufswert deutlich unter dem Verkehrswert – somit würden beide als Verlierer dastehen.

Expertentipp

Um es nicht so weit kommen zu lassen, sollten Sie beide daran denken, dass es auch noch ein Leben neben dem Haus gibt. Sie sollten sich immer wieder bewusst Zeit füreinander nehmen und sich Zeit für gemeinsame Freunde gönnen. Vielleicht kann das helfen, dass Ihr Akku ab und zu wieder aufgeladen wird.

9. Aufpassen bei Geschenken

Häufig kommt es vor, dass Verwandte den Lebenspartnern Geschenke in Form von Geld machen. Oftmals soll dabei eigentlich nur das eigene Kind unterstützt werden. Trotzdem wird das Geld beiden Lebenspartnern übergeben.

Kommt es dann zur Aufhebung, ist oft unklar, für wen die Geschenke gedacht waren. Im Zweifel spricht einiges dafür, dass das Geld innerhalb der Familie bleiben soll. Allerdings steht hier häufig Aussage gegen Aussage, vor allem dann, wenn das Geld vor Zeugen übergeben wurde.

Expertentipp

Wird das Geld Ihnen als Lebenspartner gemeinsam geschenkt, wird es als gemeinsames Vermögen behandelt und bei einer Aufhebung zwischen Ihnen beiden aufgeteilt. Wird es dagegen ausdrücklich nur dem einem Lebenspartner geschenkt – am besten mit einer schriftlichen Notiz versehen – kommt das Geld dem anderen Partner bei einer Aufhebung nicht zugute.

10. Einvernehmliche Aufhebung

Bei einvernehmlichen Aufhebungen passiert es manchmal, dass ein Lebenspartner nur für die Kinder Unterhalt fordert, für sich selbst aber nicht. Vielleicht hat ein Lebenspartner aufgrund der Erziehung der Kinder und Pflege des Haushalts bisher wenige Rentenansprüche erworben. Er hat einfach nicht lange genug in die Rentenkassen einzahlen können.

Für eine durchschnittliche Rente von 600€ sind zum Beispiel 20 Beitragsjahre erforderlich.

Expertentipp

Wenn Sie Unterhalt von ihrem Lebenspartner fordern würden, können Sie hiervon eine private Altersvorsorge aufbauen, um später genug Rente zu haben.

Was möchten Sie jetzt tun?

Wir begleiten Sie mit folgenden Services schnell und sicher durch Ihr Aufhebungsverfahren:

- › Gratis-Infopaket
- › Kostenvoranschlag
- › Antrag zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft

› Diese und weitere Leistungen finden Sie unter:

<http://www.lebenspartnerschaft.de/aufhebungsservice.html>

Hinweis:

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen.